

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Stück, 05.01.1927

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 5. Januar 1927.) 2. Stück.

Inhalt:

- Nr. 2. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 27. Dezember 1926, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 10. Dezember 1920, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen.
- Nr. 3. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Dezember 1926, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 3. Oktober 1919 über das Führen von Flaggen.

Nr. 2.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 10. Dezember 1920, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen.

Oldenburg, den 27. Dezember 1926.

Dem § 5 der Ordnung der Prüfung für die Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Bewerber, die die Lehrbefähigung für den Turnunterricht oder für den Zeichenunterricht oder für den Gesangunterricht oder für den Werkunterricht oder für

den Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Hauswirtschaftskunde besitzen, brauchen die Prüfung nur in einem der oben genannten Fächer abzulegen."

Oldenburg, den 29. Dezember 1926.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Heering.

Nr. 3.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 3. Oktober 1919 über das Führen von Flaggen.

Oldenburg, den 29. Dezember 1926.

Artikel 1.

§ 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 3. Oktober 1919 über das Führen von Flaggen erhält folgende Fassung:

„Das Landeswappen ist, wie folgt, festgestellt worden: Im quadrierten Schild im ersten und vierten goldenen Feld je zwei rote Balken, im zweiten und dritten blauen Feld je ein goldenes, an den Enden verbreitertes und eingekerbtes, am Fuß mit einer Spitze versehenes Kreuz.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld wird auf dem Landeswappen das Wappen des Landesteils als Herzschild geführt.

Das Wappen des Landesteils Lübeck enthält in blauem Felde ein goldenes, schwebendes Kreuz, das mit einer Bischofsmütze mit wegfliegenden Binden bedeckt ist.

Das Wappen des Landesteils Birkenfeld ist von Rot und Silber geschacht.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung
in Kraft.

Oldenburg, den 29. Dezember 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

Oldenburg, den 29. Dezember 1926.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung
in Kraft.

Oldenburg, den 29. Dezember 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

Oldenburg, den 29. Dezember 1926.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung
in Kraft.

Oldenburg, den 29. Dezember 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.



in Kraft, ausgeführt durch den Landeshauptmann
in Oldenburg, den 29. Dezember 1899.

Landeshauptmann
H. G. v. S. Dr. v. S.

Oldenburg

Die nachstehenden Bestimmungen sind in Kraft
getreten. Die Bestimmungen sind in Kraft
getreten. Die Bestimmungen sind in Kraft
getreten.

Die nachstehenden Bestimmungen sind in Kraft
getreten. Die Bestimmungen sind in Kraft
getreten. Die Bestimmungen sind in Kraft
getreten.

Die nachstehenden Bestimmungen sind in Kraft
getreten. Die Bestimmungen sind in Kraft
getreten. Die Bestimmungen sind in Kraft
getreten.

